



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 25 vom 25.10.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Verleihung der Verdienstmedaille in Silber **331**
- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 21.10.2024, Nr. 31 – 0831 **333**

Markt Painten

- Bekanntmachung Flurneuerung Neuulohe **334**

Stadt Kelheim

- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36
„Am Pflegerspitz“ durch ein Deckblatt Nr. 04 **335**
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen
gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach
dem Bundesmeldegesetz **339**



Laudatio von Landrat Martin Neumeyer anlässlich der Verleihung der Verdienstmedaille in Silber an Herrn Erich Schneider, Kreisvorsitzender Kelheim des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. im Vorfeld der Kreistagssitzung am 30.09.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim

Sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,

sehr geehrte Vertreter der Presse,

sehr geehrte Damen und Herren,

bevor wir heute mit der Kreistagssitzung beginnen, haben wir noch einen freudigen Anlass – nach einiger Zeit darf ich im Namen des Landkreises Kelheim eine sehr hohe Auszeichnung verleihen. Aus diesem Grund ist auch die Vorstandschaft des Bayerischen Landes-Sportverbands im Kreis Kelheim heute zu Gast, die ich herzlich begrüßen möchte. Ebenso heiße ich den BLSV-Bezirksvorsitzenden Otto Baumann herzlich willkommen in Kelheim. Konkret geht es heute um den BLSV-Kreisvorsitzenden, Erich Schneider.

Lieber Erich, schön, dass Du da bist!

Es ist mir eine große Ehre und Freude, dir heute im Namen des Landkreises Kelheim eine sehr hohe Auszeichnung zu verleihen. Dein Engagement und deine Hingabe im Dienste der Gemeinschaft und vor allem im Sport in unserer Region ist kaum zu übertreffen. Du hast dein Leben dem Dienst an anderen gewidmet und dafür danken wir dir zutiefst.

Um diese Dankbarkeit auszudrücken, erhältst du heute die **Verdienstmedaille in Silber** des Landkreises Kelheim. Diese Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise in unserem Landkreis verdient gemacht haben. Seit über 25 Jahren bist du, Erich, als Kreisvorsitzender des Bayerischen Landes-Sportverbands im Landkreis Kelheim tätig und hast in dieser Funktion unzählige Stunden deiner Zeit für die Förderung des Sports und die Unterstützung der Vereine in unserer Region geopfert. Deine Arbeit hat nicht nur den Sport im Landkreis maßgeblich geprägt, sondern auch das soziale Beisammensein unserer Gemeinschaft gestärkt.

Dein Einsatz geht jedoch weit über deine Tätigkeit als Kreisvorsitzender hinaus. Schon im Jahr 1965 hast du angefangen, ehrenamtliche Tätigkeiten beim TSV Rohr zu übernehmen, und warst so unter anderem als Jugendbetreuer und Trainer der A-Jugendmannschaft tätig. Doch es ging dir nicht nur um sportliche Erfolge. Du hast auch Fußballturniere auf dem Rohrer Sportplatz, schöne Wochenendausflüge an den Staffelsee oder nach Eschenbach und andere Freizeitaktivitäten organisiert. Diese Aktivitäten fördern den Teamgeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl der jungen Sportler.

Und wenn wir schon zurückblicken, lasse ich Ihnen allen gesagt sein, dass Erich auch schon viel länger als 25 Jahre beim BLSV aktiv ist. Seit 1979 bist du an der Spitze der bayerischen Sportjugend im BLSV des Landkreises Kelheim gestanden, ein Amt, das du 40 Jahre lang mit großer Hingabe ausgeübt hast. Bei deiner Verabschiedung wurdest du deshalb zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Seit rund einem Vierteljahrhundert bist du nun auch schon Kreisvorsitzender des BLSV im Landkreis Kelheim und wirst uns dort zum Glück ja auch noch ein paar Jahre erhalten bleiben. Ob Du Deinen Vorgänger Hansgünther Philipp noch einholen wirst? BLSV-Kreisvorsitzende bleiben offensichtlich gerne lange in ihrem Amt. Hansgünther Philipp war es gar 31 Jahre – da hast Du also noch etwas vor Dir, lieber Erich.

Die Zukunft des Sports im Landkreis Kelheim hängt maßgeblich von Menschen wie dir, Erich, ab: Menschen die bereit sind, ihre Zeit und Energie in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. Wir alle hoffen, dass es auch in Zukunft Personen geben wird, die deinem Vorbild folgen und den Sport und das Ehrenamt in unserer Region weiter voranbringen.

Doch heute sollst du im Mittelpunkt stehen. Mit der Verleihung der Verdienstmedaille in Silber des Landkreises Kelheim möchten wir dir unseren tiefsten Dank aussprechen für alles, was du für unseren Sport und unsere Gemeinschaft geleistet hat. Dein Engagement, deine Hingabe und dein unermüdlicher Einsatz sind ein Vorbild für uns alle.

Lieber Erich, wir gratulieren dir herzlich zu dieser Auszeichnung. Mögest du weiterhin in Gesundheit und Zufriedenheit dein Leben genießen und noch viele weitere Jahre deine wertvolle Arbeit fortsetzen.

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 21.10.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

11. bis 12. November 2024

im Landkreis Kelheim, westlich von Elsendorf, Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 21.10.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Markt Painten

Flurneuordnung Neulohe
Markt Painten, Landkreis Kelheim

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 25.09.2024 das Verfahren Neulohe - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, vom 12.11.2024 mit 12.12.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Painten, 16.10.2024

Raßhofer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/36 D 04

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ durch ein Deckblatt Nr. 04

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.04.2023 mit Beschluss Nr. 94 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ durch ein Deckblatt Nr. 04 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, durch Deckblatt Nr. 04 fand von 28.11.2023 bis 09.01.2024 statt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 04 zum Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Abwägungsbeschlüsse und der Billigungsbeschlüsse vom 08.04.2024 sowie vom 16.09.2024 bezüglich der Ergänzung von Festsetzungen und Hinweisen in Teilbereichen überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich östlich der St 2233 und nördlich der Alten Altmühl und des Pflegerspitz-Areals befindet, umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1019, 1019/1, 1020 und 1023/1 der Gemarkung Kelheim mit einer Fläche von 7.635 m² entsprechend nachfolgender Abbildung:

Lageplan - Änderungsbereich



Abbildung: KomPlan

Der Änderungsberiech wird dabei wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Grundstücksfläche der Fl.Nr. 1025 der Gemarkung Kelheim (Tennisanlage);
Im Westen: Grundstücksflächen der Fl.Nr. 1025/2 und 1023 der Gemarkung Kelheim (Wohnmobilstellplatz);
Im Süden: Grundstücksfläche der Fl.Nr. 1075, 1021 und 1022 der Gemarkung Kelheim (Alte Altmühl und Grünfläche);
Im Osten: Grundstücksfläche der Fl.Nr. 1063 der Gemarkung Kelheim (Wirtschaftsweg).

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen die planerischen Vorgaben und Zielsetzungen für ergänzende Nutzungen am betreffenden Standort ermöglicht werden.

Zweckbestimmung des Gebiets:

Die Zweckbestimmung des Gebietes soll entsprechend dem Aufstellungsbeschluss und nach durchgeführter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB unverändert zur Bestandsplanung als Sondergebiet für Freizeit, Sport und Erholung gemäß § 10 BauNVO bestehen bleiben.

Die in diesem Sondergebiet bisher zulässigen Nutzungen sollen gemäß den gefassten Beschlüssen zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durch weitere sinnvolle und zulässige Nutzungen für professionellen Tennissport und Sportmedizin ergänzt werden, um Kelheim als Sportstadt weiter zu entwickeln und möglichst attraktiv zu gestalten.

Im Ergebnis beabsichtigt die Stadt daher den vorhandenen Standort insgesamt mit sinnvollen und gebietsverträglichen Ergänzungsnutzungen zu versehen bzw. aufzuwerten, um den Standort auch für eine angemessene Entwicklung zu rüsten und abzusichern. Der Standort hat für die Stadt gebietsprägenden Charakter und soll daher auch uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben.

In Ergänzung zu den bisherigen Entwicklungen sollen jedoch zur Gebietsverträglichkeit im weiteren Verfahren Verwaltungsnutzungen sowie Nutzungen als Ausstellungsflächen nicht mehr beinhaltet sein und werden daher aus den zulässigen Nutzungen entnommen. Ein Naturerlebnis- und Umweltbegegnungszentrum mit dazugehörigen Ausstellungsflächen soll im Ergebnis nicht mehr verwirklicht werden.

Somit werden über die vorliegende Änderung folgende Nutzungen für zulässig erklärt:

Sondergebiet für Freizeit, Sport und Erholung

Zulässig sind innerhalb des Geltungsbereiches Gebäude und Einrichtungen mit einer Gesamtnutzfläche von max. 5.000 m² für:

- Freizeit, Sport und Erholung einschließlich dazugehöriger Büroflächen sowie Seminar- und Schulungsräumen mit max. 4.000 m² Nutzfläche,
- Behandlungs- und Therapieräume mit max. 400 m² Nutzfläche,
- Gastronomie mit max. 600 m² Nutzfläche.

Eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich. Die dargestellte Nutzung als Sondergebiet für Freizeit, Sport und Erholung bleibt unverändert.

Der in der Planung beinhaltetete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitats und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen.

Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Bodeninformationssystem Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden von 28.11.2023 bis 09.01.2024 wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 08.01.2024 zur Beurteilung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf eine Zunahme von Emissionen oder ein Heranrücken an bestehende Betriebe oder Sportflächen mit Immissionsorten durch die ergänzenden Nutzungen;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle kommunales Abfallrecht, vom 08.01.2024 zur Müllentsorgung des Planungsgebietes durch im Landkreis eingesetzte Müllfahrzeuge;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Wasserrecht, vom 08.01.2024 zur Lage des Planungsgebietes in Bezug auf Wasserschutz- und Heilquellengebieten, sowie zu Überschwemmungsgebieten und zur Beteiligung weiterer Behörden zu den wasserwirtschaftlichen Belangen;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 08.04.2024 zu bestehenden und zukünftigen Gehölzpflanzungen, zur Festsetzung von Planzeichen im Hinblick auf Pflanzgebote für nicht überbaubare Grundstücksflächen, zur Verwendung von gebietseigenem Pflanz und Saatgut und zur Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 30.11.2023 zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung mit Hinweis auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb eines vom Regionalen Planungsverbandes ausgewiesenen Grünzuges;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 22.12.2023 zur Zuständigkeit der Fachstelle für umweltbezogene Fachfragen bei Planungen mit überregionaler oder landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen die von örtlichen oder regionalen Fachstellen nicht abgedeckt werden können, zum Verweis auf die abgegebenen Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim, Fachstellen Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz;
- Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag ihrer Mandantschaft zur Einordnung des Planungsgebietes als Sondergebiet für Erholung in Verbindung mit darin allgemein zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und der Beeinflussung des Erholungscharakters des Planungsgebietes durch die angestrebten ergänzenden Planungsinhalte eines Naturerlebnis- und Umweltbegegnungszentrums;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, wurden vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in den Sitzungen am 08.04.2024 und 16.09.2024 behandelt, gerecht gegeneinander abgewogen und es wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04, mit den hierdurch veranlassten Änderungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 08.04.2024 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

05.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse info@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 18.10.2024
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach §36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs-oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2025 und betrifft den Geburtsjahrgang 2008.

2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt, bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Stadt Kelheim eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Kelheim für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich im Rathaus der Stadt Kelheim, Bürgerbüro, einlegen. Der Widerspruch kann zudem schriftlich an Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim oder online unter www.buergerservice-portal.de/bayern/Kommune übermittelt werden.

Kelheim, den 21.10.2024

Schweiger
Erster Bürgermeister